

Lotteriegewinne und Wettbewerbspreise

1. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen

1.1. Allgemeines

Bei Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen wird dem Teilnehmer gegen Leistung eines Einsatzes (Lospreis usw.) oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes (Warenkauf, Zeitungsabonnement etc.) ein vermögensrechtlicher Gewinn in Aussicht gestellt, über dessen Erwerbung planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird (vgl. Art. 1 Abs. 1 Lotteriegelgesetz und Art. 43 Lotterieverordnung).

Gemäss § 25 Ziffer 4 StG und Artikel 23 lit. e DBG sind solche Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen steuerbar. Davon ausgenommen sind Gewinne aus inländischen Spielbanken gemäss § 26 Ziffer 11 StG (vgl. StP 26 Nr. 1).

1.2. Besteuerung / Abzug des Einsatzes

Als Gewinn steuerbar ist die Differenz zwischen dem Bruttoerlös und den Einsätzen aus der entsprechenden Lotterie bzw. lotterieähnlichen Veranstaltung. Vom Bruttogewinn abgezogen werden können grundsätzlich die gesamten in der gleichen Lotterieart und Steuerperiode geleisteten Einsätze, höchstens aber bis zum daraus erzielten Bruttoerlös. Einsätze aus einer Lotterieart können nicht mit dem Erlös aus einer anderen Lotterieart verrechnet werden.

Verluste aus Lotterie und lotterieähnlichen Veranstaltungen gehören zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen (vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21.07.1995). Daher ist eine Verrechnung mit dem übrigen Einkommen nicht möglich.

Die auf einem Geldgewinn erhobene eidgenössische Verrechnungssteuer kann nicht von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Sie kann aber über die Deklaration des Gewinnes im Rückerstattungsantrag in der Steuererklärung der betreffenden Steuerperiode zurückgefordert werden.

1.3. Bewertung von Naturalgewinnen

Naturalgewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Kann ein Naturaltreffer nach den Spielbestimmungen auch in Geld bezogen werden, so ist der Geldbetrag steuerbar. Wird der Gewinn in Natura bezogen und anschliessend weiterveräussert, so ist der effektiv erzielte Erlös steuerbar.

Wenn nur der Bezug des Naturaltreffers möglich ist und dieser vom Gewinner nicht durch Weiterveräussderung in Geld umgewandelt wird, muss der Naturalgewinn nach Massgabe eines realistischen Wiederveräussderungswerts bewertet werden.

Als Richtwerte für die Bewertung von Naturalgewinnen gelten folgende Ansätze:

- Autos: 80 % des Katalogpreises
- Reisen: 50 % des Katalogpreises (Ferientaschengeld: 100 %)
- Übrige Preise: im Einzelverfahren zu bestimmen

2. Wettbewerbspreise

2.1. Allgemeines

Gewinne aus Wettbewerben fallen unter die Generalklausel von § 18 Absatz 1 StG bzw. von Artikel 16 Absatz 1 DBG, wonach alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte grundsätzlich der Einkommenssteuer unterliegen. Dazu zählen etwa:

- Gewinne aus Gratiswettbewerben, zu denen durch Streubriefe, Inserate und dergleichen eingeladen wird und jemand durch blosses Einsenden an der Verlosung der ausgesetzten Gewinne teilnimmt;
- Wettbewerbe, Rätsel-, Fragen- und Antwortspiele an Radio und Fernsehen.

Dagegen gelten Preise und ausgerichtete Leistungen für ein auf Ausschreibung oder Auftrag hin geschaffenes Werk als Entgelt für geleistete Arbeit und bilden demnach steuerbares Erwerbseinkommen (vgl. StP 18 Nr. 3 Ziff. 2.3.)

2.2. Bewertung von Naturalpreisen

Für die Bewertung von Naturalpreisen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Naturalgewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (vgl. dazu Ziff. 1.3. vorgängig).

2.3. Ehrengaben etc.

Bezüglich von Ehrengaben, die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen vor allem in Anerkennung der künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit des Empfängers im allgemeinen ausgerichtet werden, wird auf die Ausführungen in der Steuerpraxis unter StP 18 Nr. 3 Ziffer 3 verwiesen.